



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **146/2018**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
13.11.2018

Tagesordnungspunkt:

X. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln wird wie in der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosteneinsparung der Druck- und Portokosten

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2018	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	11.12.2018	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln erhebt Hundesteuer lt. Hundesteuersatzung vom 20.12.2000, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 09.09.2015.

Bislang wurden jedes Jahr neue Hundesteuerbescheide versandt.

Ab 2019 soll ein sogenannter „Hundesteuer – Dauerbescheid“ erlassen werden. Dies hat zur Folge, dass so lange sich durch Ab,- An,- Ummeldung, Satzungsänderung oder neue Hundemarke keine Änderung ergibt, es auch für die Folgejahre bei diesem Bescheid bleibt.

Durch den Erlass eines „Hundesteuer – Dauerbescheides“ können die jährlich anfallenden Druckkosten der Abgabenbescheide sowie die Portokosten eingespart werden.

Zeitgleich mit dem Versand der „Hundesteuer-Dauerbescheide“ wird eine neue Hundemarke versandt.

X. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln

§ 7 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 7 Absatz 2 der Hundesteuersatzung sollte dementsprechend geändert werden und einen Zusatz erhalten, dass bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides die Steuer über das Kalenderjahr hinaus für den gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten ist. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

Des Weiteren erfolgt ein Vermerk auf dem Abgabenbescheid:

„Aus Gründen der Kostensenkung wird die Veranlagung zur Hundesteuer ab sofort als Dauerverwaltungsakt erlassen. Das heißt, dass dieser Bescheid auch für die nachfolgenden Jahre seine Gültigkeit behält. Nur bei Abmeldung Ihres/r Hunde/s oder steuerrelevanten Änderungen ergeht ein neuer Bescheid.“

Für Sie bedeutet dies, dass Sie für die zukünftigen Haushaltsjahre selbst die Zahlungstermine zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen beachten müssen. Sie können jedoch auch der Gemeindekasse Nottuln ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen.“

Anlagen:

X. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Frau Bockstette

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann